

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die Vertragsbeziehungen zwischen der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH (KuA-NRW) und dem Kunden richten sich nach den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der KuA-NRW. Der Kunde erkennt mit der schriftlichen Auftragserteilung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen an, wenn nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Erklärungen, Bestätigungen oder Zusagen von Mitarbeitern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der schriftlichen Bestätigung. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich ausschließlich aus dem Angebot inklusive etwaiger schriftlicher Auftragsbestätigungen. Soweit Fristen für die Auftragsdurchführung bestimmt wurden, sind diese nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die KuA-NRW legt die vom Kunden genannten Tatsachen, insbesondere technische Angaben und Meß- bzw. Analysedaten, als richtig zugrunde. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Daten und Unterlagen muss im Einzelfall schriftlich vereinbart werden.

3. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Unser Kunde gerät mit seiner Zahlungspflicht nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in Verzug. Unser Kunde hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 247 BGB). Gegenüber unserem Kunden behalten wir uns vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Die Entgegennahme von Schecks und Wechseln erfolgt ausnahmslos erfüllungs-halber unter Berechnung aller Scheck- bzw. Wechselnebenkosten.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können, im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

Unser Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen unsere Forderung aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

4. Gewährleistung

Die KuA-NRW erbringt ihre Leistungen unter Zugrundelegung der branchenüblichen Sorgfalt. Die Mängelgewährleistung richtet sich nach den Vorschriften des BGB, soweit in den AGB keine abweichende Regelung getroffen wird. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von dem Kunden unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden.

Bei einer nur geringfügigen Abweichung vom Vertrag, insbesondere bei nicht erheblichen Mängeln, steht unserem Kunden ein Rücktrittsrecht nicht zu.

Eventuelle Mängel sind uns unverzüglich anzuzeigen. Wir haften nicht, wenn offenkundige oder entdeckte Mängel nicht innerhalb von einer Woche nach Abnahme durch den Kunden und versteckte Mängel nicht innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen des § 634a BGB nach Abnahme uns schriftlich mitgeteilt wurden. Nimmt unser Kunde unsere mangelhafte Leistung im Falle eines entdeckten Mangels an, so stehen ihm die Rechte wegen eines Mangels nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Annahme vorbehält.

Zur Fristwahrung genügt die Absendung der Mängelanzeige innerhalb der geltenden Frist. Unseren Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

5. Haftung

Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln unserer gesetzlichen Vertreter bzw. Organe und leitender Angestellten sowie Erfüllungsgehilfen.

Unsere Haftung beschränkt sich im Falle eines Vertragsschlusses der KuA-NRW mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB auf den vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden. Ein Ersatz des mittelbaren Schadens (z. B. entgangener Gewinn) wird nicht geleistet, soweit nicht Leben, Körper oder Gesundheit verletzt wurden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.

6. Verjährung

Bei Gewährleistungsansprüchen in den Fällen des § 634a Nr. 1 und 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Bei Gewährleistungsansprüchen in den Fällen des § 634a Nr. 2 BGB beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Pflichtverletzungen, die keinen Mangel verursachen, also etwaige Pflichtwidrigkeiten in Bezug auf Verletzung von Neben- und Sorgfaltspflichten (nicht mangelbezogene Pflichten) verjähren in fünf Jahren.

7. Beginn der Verjährung

Der Lauf der Verjährung in den Fällen der Ziff. 6 beginnt mit dem Tag der Abnahme/ Entgegennahme unserer Leistung durch den Kunden.

8. Ausschluss des Rücktrittsrechts

Außerhalb der Regelung der Ansprüche und Rechte wegen eines Mangels ist das Rücktrittsrecht nur für den Fall unseres Verschuldens gegeben. Ein Verschulden liegt nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit vor.

9. Geheimhaltung und Urheberrecht

Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller Informationen und Daten, die sie vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages erhalten haben. Beide Parteien sind dazu verpflichtet solche Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

Die KuA-NRW verpflichtet sich, alle Ergebnisse, die in Zusammenhang mit einem Auftrag erarbeitet werden, dem Kunden zur Verfügung zu stellen und alle erhaltenen oder gewonnenen Informationen streng vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass sie der Auftraggeber schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Geheimhaltungspflicht besteht über das Vertragsverhältnis hinaus fort und gilt auch für Dritte, die als Unterauftragnehmer der KuA-NRW im Rahmen des Auftrags tätig werden. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der KuA-NRW erforderlich ist.

Sämtliche Werke unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Damit gelten in einem solchen Fall insbesondere die urhebervertragsrechtlichen Regeln der §§ 31 ff. UrhG; darüber hinaus steht uns in einem solchen Fall insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.

Die KuA-NRW räumt dem Kunden die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht eingeräumt. Eine Übertragung der Nutzungsrechte oder Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Jegliche Änderung des Werkes oder Nutzung über den vereinbarten Umfang hinaus bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

Die KuA-NRW ist auf allen Werken als Urheber zu nennen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist unser Geschäftssitz.

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand.

Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

11. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.